Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung 4
Referat 44 - Planung

Schlossplatz 4-6
76131 Karlsruhe

Karlsruhe 24.06.2025
Name Cordelia Kuhn
Durchwahl +49 721 926 3053
Anwesenheitszeit
Aktenzeichen RPK17-0513.2-1/16/15
(Bitte bei Antwort angeben)

Planfeststellungsbeschluss "B 293, Ortsumfahrung Berghausen" vom 20.12.2024
hier: Aussetzung der Vollziehung

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den o.g. Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Karlsruhe ergeht folgende

AUSSETZUNGSENTSCHEIDUNG

Die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 20. Dezember 2024, Az. RPK17-0513.2-1/16/9/ 17-0513.2 (B 293/12) wird auf die in den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3a) planfestgestellten Maßnahmen

- 5.5.2 A_{CEF} *„Aufwertung von Flächen zur Optimierung der Habitatfunktion für die Zauneidechse“* (vgl. Planfeststellungsbeschluss S. 34, Nebenbestimmung A.IV. Ziff. 4.4.12),

- 8.2a A_{CEF} *„Anlage eines Amphibien-Laichgewässers“* (vgl. Planfeststellungsbeschluss S. 29, Nebenbestimmung A.IV. Ziff. 4.3.2)

- und 8.3a A *„Aufwertung der Allmendwiesen durch Zurückdrängen der Verbuschung“* (vgl. Planfeststellungsbeschluss S. 29f., Nebenbestimmungen A.IV. Ziff. 4.3.2 und 4.3.8)

beschränkt und im Übrigen bis zum 1. Juni 2029 ausgesetzt.

Begründung:

1. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat am 20. Dezember 2024, Az. RPK17-0513.2-1/16/9/ 17-0513.2 (B 293/12), den Plan zum Neubau der Bundestraße B 293, Ortsumfahrung Berghausen, und Neubau der B 10 festgestellt.

   Zur Umsetzung des Planfeststellungsbeschlusses wird folgender Zeitplan angestrebt:

- Bis Herbst 2025:	Vorbereitung des Verfahrens nach der Vergabeverordnung (VgV-Verfahren) für Planungsleistungen
- Frühestens Herbst/Winter 2025:	Baugrunduntersuchungen als Vorarbeiten nach § 16a Fernstraßengesetz (FStrG)
- Bis Frühjahr/Sommer 2026:	Durchführung VgV-Verfahren für Planungsleistungen
- Sommer 2026:	Beauftragung Ausführungsplanung (Zuschlag)
- Herbst 2027/Frühjahr 2028:	Maßnahme 8.3a A *„Aufwertung der Allmendwiesen durch Zurückdrängen der Verbuschung“*
- Bis Sommer 2028:	Maßnahmen 8.2a A_{CEF} *„Anlage eines Amphibien-Laichgewässers“* und 5.5.2 A_{CEF} *„Aufwertung von Flächen zur Optimierung der Habitatfunktion für die Zauneidechse“*

- Bis Sommer 2028: Ausführungsplanung (2 Jahre)
- Bis Anfang 2029: Durchführung Vergabeverfahren für Bauleistungen (EU-weit)
- Frühestens Sommer 2029: Beginn Bauausführung
- Frühestens 2. Jahreshälfte 2032: Bauende

2. Die Aussetzungsentscheidung beruht auf § 80 Abs. 4 S. 1 VwGO. Danach kann die Ausgangsbehörde in den Fällen des § 80 Abs. 2 VwGO die Vollziehung aussetzen, soweit nicht bundesgesetzlich etwas anderes bestimmt ist. So auch hier.

   a) Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist als Ausgangsbehörde für den Planfeststellungsbeschluss auch zum Erlass der Aussetzungsentscheidung gem. § 80 Abs. 4 S. 1 VwGO ermächtigt.

      Die Entscheidung ergeht von Amts wegen, ohne dass es dabei einer vorherigen Anhörung bedarf (vgl. BeckOK VwGO/*Gersdorf*, 73. Ed. 1.1.2024, § 80 VwGO Rn. 124, beck-online).

   b) Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 80 Abs. 4 VwGO liegen vor.
      (1) Die aufschiebende Wirkung von Anfechtungsklagen gegen den Planfeststellungsbeschluss entfällt vorliegend gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3a Var. 1 VwGO. Denn der Planfeststellungsbeschluss lässt hinsichtlich der B 293 und der B 10 ein Vorhaben betreffend Bundesverkehrswege zu. Zudem unterfällt er mangels Sonderregelung im FStrG auch nicht § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO.

      (2) Das FStrG enthält auch keine „andere Bestimmung“ im Sinne von § 80 Abs. 4 VwGO, die einer Aussetzung der sofortigen Vollziehung entgegenstünde.

      (3) Unter welchen weiteren Voraussetzungen die Vollziehung ausgesetzt werden kann, hat der Gesetzgeber nur für die Anforderung von öffentli-

chen Abgaben und Kosten im Sinne von § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VwGO bestimmt. In diesen Fällen soll die Vollziehung nach § 80 Abs. 4 S. 3 VwGO ausgesetzt werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen oder wenn die Vollziehung für den Abgaben- oder Kostenpflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.
Für die übrigen Fälle des § 80 Abs. 2 S. 1 VwGO gibt das Gesetz keinen Maßstab vor. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entspricht es aber auch hier vielfach der gesetzlichen Risikoverteilung, sich an der Interessenbewertung des § 80 Abs. 4 S. 3 VwGO zu orientieren (BVerwG, Beschluss vom 17. 9. 2001 – 4 VR 19/01 (4 A 40/01), NVwZ-RR 2002, 153).
Das schließt die Berücksichtigung anderer Kriterien jedoch nicht aus (BVerwG, Beschluss vom 17. 9. 2001 – 4 VR 19/01 (4 A 40/01), NVwZ-RR 2002, 153). Eine Aussetzung der Vollziehung liegt demnach besonders nahe, wenn das Gesetz die sofortige Vollziehung anordnet, aber der Verwaltungsakt tatsächlich nicht sofort (vollumfänglich) vollzogen werden soll. Bei Planfeststellungsbeschlüssen ist dies der Fall, wenn der Vorhabenträger während eines längeren Zeitraums keine baulichen Vollzugsmaßnahmen, sondern nur naturschutzfachliche Vorabmaßnahmen beabsichtigt (BVerwG, Beschluss vom 1. 3. 2012 – 9 VR 7.11, Rn. 6).
Ein überwiegendes öffentliches Interesse an der vollumfänglichen sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes besteht in diesen Fällen nicht (BVerwG, Beschluss vom 1. 3. 2012 – 9 VR 7.11, Rn. 6).

Eine solche Konstellation liegt hier vor.
Denn der Vorhabenträger beabsichtigt keine vollumfängliche sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses, weil er den Baubeginn frühestens für Sommer 2029 eingeplant hat. Zuvor sollen nur naturschutzrechtliche Vorabmaßnahmen durchgeführt werden, nämlich die oben beschriebenen Maßnahmen 8.3a A ab Herbst 2027/Frühjahr 2028 und 5.5.2 A_{CEF} sowie 8.2a A_{CEF} bis Sommer 2028. Nur für diese Vorabmaßnahmen besteht damit ein überwiegendes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses.

Der Umstand, dass Vergabeverfahren und Ausführungsplanung schon ab Herbst 2025 bzw. Sommer 2026 durchlaufen werden sollen, führt zu kei-

nem anderen Ergebnis. Denn dabei handelt es sich nicht um Vollzugsmaßnahmen, sondern lediglich um verwaltungsinterne Maßnahmen zur Vorbereitung des Planvollzugs (vgl. BVerwG, Beschluss vom 25. 6. 2024 – 9 VR 2.24, Rn. 4).
Ebenso stellen die für Herbst/Winter 2025 geplanten Vorarbeiten keinen Vollzug des Planfeststellungsbeschlusses dar. Diese sind nämlich bereits kraft Gesetzes gem. § 16a FStrG zu dulden und liegen noch vor dem eigentlichen Baubeginn.

c) Die Entscheidung steht nach § 80 Abs. 4 S. 1 VwGO im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Bei sofort vollziehbaren Verwaltungsakten nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 - 3a VwGO kommt eine Aussetzung der Vollziehung in Betracht, wenn besondere Umstände des Einzelfalles für eine Ausnahme vom gesetzlich bestimmten Sofortvollzug sprechen (BeckOK VwGO/*Gersdorf*, 73. Ed. 1.1.2024, § 80 VwGO Rn. 129).
Das ist hier der Fall. Um die beschleunigte Realisierung des bedeutsamen Infrastrukturvorhabens sicherzustellen, reicht es aus, die Vollziehung auf die Maßnahmen 5.5.2 A_{CEF} und 8.2a A_{CEF} und 8.3a A zu beschränken und im Übrigen bis zum 1. Juni 2029 auszusetzen.

(1) An der sofortigen Vollziehbarkeit der Maßnahmen 5.5.2 A_{CEF} und 8.2a A_{CEF} und 8.3a A wird festgehalten. Denn dabei handelt es sich lediglich um naturschutzrechtliche Vorabmaßnahmen, durch die hinsichtlich der Umsetzung des Vorhabens noch keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden. Die Vorabmaßnahmen sind zudem notwendige Voraussetzung dafür, dass die eigentliche Bauausführung wie geplant im Sommer 2029 beginnen kann.

(2) Im Übrigen wird die Vollziehung bis zum 1. Juni 2029 ausgesetzt.
Nur so kann eine sachlich ungerechtfertigte „Überbeschleunigung“ verhindert werden. Eine solche entstünde, wenn an dem gesetzlich angeordneten Sofortvollzug festgehalten würde, obwohl der eigentliche Baubeginn frühestens im Sommer 2029 geplant ist. Eine Vollziehbarkeit vor diesem Zeitpunkt ist gerade nicht notwendig. Denn die vor Baubeginn erforderliche Ausschreibung nach der VgV, die Ausführungsplanung und die Vorarbeiten gem. § 16a FStrG kann der Vorhabenträger auch ohne vollziehbaren Planfeststellungsbeschluss durchführen.

Die Befristung der Aussetzung im Übrigen auf den 1. Juni 2029 stellt sich auch als sachgerechter Interessenausgleich zwischen Vorhabenträger und Rechtsschutzsuchenden dar. Aller Voraussicht nach sollte ein Gerichtsverfahren spätestens bis zum 1. Juni 2029 abgeschlossen sein. Selbst wenn eine gerichtliche Klärung wider Erwarten länger andauern sollte, kann der Vorhabenträger ab dem 1. Juni 2029 wie geplant mit dem Bau beginnen. Sollte sich die Sachlage ändern, weil die Bauarbeiten doch früher als ursprünglich geplant beginnen sollen, kann die Planfeststellungsbehörde die Aussetzungsentscheidung ändern oder aufheben. In diesem Fall lebt die gesetzliche Anordnung der sofortigen Vollziehung insoweit wieder auf (BVerwG, Beschluss vom 1. 3. 2012 – 9 VR 7.11, Rn. 8).

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Cordelia Kuhn

Karlsruhe, den 24. Juni 2025
Regierungspräsidium Karlsruhe

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter
Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.